

# Liebe Eltern,

anbei erhalten Sie einen Leitfaden zum Thema „Kranke Kinder in der Kindertagesstätte „Kinderglück Steimke e.V.“. Wir möchten Ihnen gerne mitteilen, wann Sie Ihre Kinder auf keinen Fall in unsere Einrichtung bringen können, wann ein Wiederkommen der Kinder in die Kita möglich ist, wann Sie bei Wiedereintritt nach einer Krankheit ein Attest benötigen und wann auch Sie als Elternteile, Geschwister oder andere Kontaktpersonen nicht in die Einrichtung kommen können.

Wir berufen uns zum größten Teil hierbei auf das Infektionsschutzgesetz (§33 und 34 IfSG). Darüber hinaus beziehen wir Informationen vom Robert Koch Institut. Zunächst einmal schreibt das Infektionsschutzgesetz vor, dass Eltern oder Sorgeberechtigte dazu verpflichtet sind, der Kindertageseinrichtung jede mögliche ansteckende Erkrankung frühzeitig zu melden.

## Wann gehört ein Kind nicht in die Einrichtung?

Kein krankes Kind gehört in die Einrichtung. Zum einen, damit sich die anderen Kinder und die Erzieher nicht anstecken, zum anderen, damit das Kind selbst die notwendige Ruhe, Fürsorge und Behandlung erhält, um wieder zu genesen.

- Fieber (über 38°C)
  - Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor hatten
  - sich übergeben haben oder Durchfall haben
- sie dürfen erst 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen und/oder dem letzten Durchfall wieder kommen, wenn dies krankheitsbedingt ist und nicht einmalig durch Bedingungen, die nicht auf eine Erkrankung hinweisen (z.B. durch das Essen von zehn Stücken Sahnetorte ...)
- offensichtlich stark unter ihren akuten Symptomen leiden (u.a. erschöpfender Husten)

## Hierbei appellieren wir an Ihre elterliche Fürsorgepflicht und vertrauen auf Ihre Einschätzung!

Tritt eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung während des Besuches in der Einrichtung auf, werden wir Sie umgehend benachrichtigen und das Kind muss, wenn erforderlich, abgeholt werden. Hierbei verlassen wir uns zum einen auf deutliche Anzeichen wie Fieber, Erbrechen oder Durchfall, und zum anderen auf unser Gefühl. Wir beobachten die Kinder genau und versuchen, so den Gesundheitszustand richtig einzuschätzen.

## Mögliche Fälle:

### 1. Einfache Erkältungen:

Kinder mit einer einfachen Erkältung ohne Fieber können die Einrichtung besuchen, solange sie durch die Erkrankung nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind.

## 2. Hand-Mund-Fuß-Krankheit:

Kinder, die an der häufig auftretenden Hand-Mund-Fuß-Krankheit erkrankt sind, gehören so lange nicht in die Kindertageseinrichtung, bis keine neuen Bläschen mehr auftreten (ca. 3 bis 5 Tage). Die verursachenden Coxsackie-Viren sind sehr umweltresistent und können auf Gegenständen über Monate hinweg überdauern, aus diesem Grund ist die Erkrankung besonders am Anfang sehr ansteckend.

## 3. Ringelröteln

Die Ansteckungsfähigkeit von Ringelröteln endet mit dem Auftreten des Hautausschlags. Somit würde ein Ausschluss sichtbar erkrankter Kinder nicht zur Vermeidung der Ausbreitung beitragen und die Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung besuchen. Dennoch müssen die Eltern über einen Aushang informiert werden, da eine Ansteckung während der Schwangerschaft zu Schäden des Ungeborenen führen kann.

## 5. Bindehautentzündung

Eine einfache Bindehautentzündung im Rahmen einer banalen Erkältung tritt relativ häufig als Symptom auf und ist kein Kriterium für den Ausschluss aus der Einrichtung.

Tritt eine Bindehautentzündung jedoch ohne sonstige Erkältungszeichen plötzlich auf, so besteht der Verdacht auf eine ansteckende Binde- und Hornhautentzündung, die durch bestimmte Viren (Adenoviren) verursacht wird. Diese muss durch den Augenarzt sicher festgestellt werden und ist sehr ansteckend, weshalb das betreffende Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, bis ein Attest des zuständigen Arztes vorliegt.

Darüber hinaus ist festgeschrieben, dass Personen, bei denen der Verdacht oder die Erkrankung an folgenden Krankheiten besteht, die Kita **nicht** besuchen dürfen:

- Keuchhusten
- Windpocken
  - Masern
  - Mumps
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes- Infektionen (Mandelentzündung)
  - ansteckende Borkenflechte der Haut (Impetigo contagiosa)
    - Cholera
    - Diphtherie
- Enteritis durch enterohaemorrhagische E. coli (EHEC) (Entzündung des Darms)
  - virusbedingtem hämorrhagischen Fieber ( Ebola, Gelbfieber, etc)
  - Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis (Hirnhautentzündung)
    - Hepatitis A oder E
  - ansteckender Lungentuberkulose
  - Meningokokken-Infektionen (Hirnhautentzündung)
    - Paratyphus (Salmonellen)
    - Typhus abdominalis
      - Pest
  - Poliomyelitis (Kinderlähmung)
    - Scabies (Krätze)
    - Shigellose (Ruhr)

Dies gilt auch für Personen, die verlaust sind. Der Arzt wird mitteilen, wann das erkrankte Kind wieder in die Gemeinschaftseinrichtung darf. Außerdem dürfen Kinder unter 6 Jahren nicht in die Gemeinschaftseinrichtung, wenn sie an infektiöser Gastroenteritis (Durchfall und/oder Erbrechen) erkrankt sind.

Wann ist ein Wiederkommen der Kinder in die Kita möglich und wann benötigen Sie ein Attest bei Wiedereintritt nach einer Krankheit? Hierbei berufen wir uns auf die Empfehlung des Robert Koch Instituts, welches auf Basis des Infektionsschutzgesetzes eine „Empfehlung für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ herausgegeben hat.

<b>Erkrankung</b>	<b>Zulassung nach...</b>	<b>Attest?</b>
<b>Borkenflechte</b>	24 Stunden nach Therapiebeginn oder nach Abheilung	Ja
<b>Krätze</b>	Nach Behandlung und Abheilung	Ja
<b>Kopfläuse</b>	Nach 1. von zwei erforderlichen Behandlungen	Ja, bei wiederholtem Befall
<b>Masern</b>	5 Tage nach Ausbruch des Hautausschlages	Nein
<b>Röteln</b>	Bei gutem Allgemeinbefinden	Nein
<b>Scharlach</b>	Nach Abklingen der Symptome oder nach 72 Stunden Therapie	Nein
<b>Windpocken</b>	Eine Woche nach Krankheitsbeginn	Nein
<b>Mumps</b>	Nach Abklingen der Symptome	Nein
<b>Virale Gastroenteritiden</b> (Magen-Darm-Grippe)	Nach Abklingen des Durchfalls ( <u>geformter Stuhl</u> ) bzw. des Erbrechens (gerade Noroviren werden mit Erbrochenem ausgeschieden und über Aerosole übertragen).	Nein
<b>Bakterielle Enteritis</b> (z.B. Salmonellen)	Nach Abklingen des Durchfalls ( <u>geformter Stuhl</u> ).	Nein
<b>Keuchhusten</b>	5 Tage nach Therapiebeginn oder 3 Wochen nach ersten Symptomen	Nein

## Wann dürfen auch die Kontaktpersonen (u.a. Eltern und Geschwister) nicht in die Einrichtung kommen?

Bei folgenden Krankheiten dürfen auch selbst die nicht erkrankten Geschwisterkinder oder Eltern, also die Kontaktperson des gleichen Haushaltes, die Kindertageseinrichtung **nicht** betreten:

- Masern
- Mumps
- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohaemorrhagische E. coli (EHEC)
  - virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
  - Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
    - Hepatitis A oder E
  - ansteckender Lungentuberkulose
    - Meningokokken-Infektionen
      - Paratyphus
      - Pest
  - Poliomyelitis (Kinderlähmung)
    - Shigellose (Ruhr)
    - Typhus abdominalis

**Wir hoffen, dass wir mit diesem Leitfaden einiges klären konnten. Sollten sich dennoch Fragen ergeben, sprechen Sie uns am besten an oder informieren Sie sich bei Ihrem Arzt.**

**Der Vorstand der Kindertagesstätte**

**„Kinderglück Steimke e.V.“**